



Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt  
Stadtplanungsamt  
Spitalstr. 3  
85049 Ingolstadt

## Umweltamt

Ansprechpartner/-in

Telefon

(0841) 3 05-████████

(Mo - Do vormittags)

Telefax

(0841) 3 05-2543

E-Mail

██████████@ingolstadt.de

Zimmer

██████████

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen  
28.05.2020

### Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen  
VIII/68.1 Ge

Datum  
19.08.2020

## **Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Ausweisung eines Sondergebietes im Rahmen der Neuausweisung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ im Wasserschutzgebiet „Am Augraben“**

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **I. Gegenstand der Genehmigung, Plan**

#### **1. Ausnahmegenehmigung**

Der Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, - Antragstellerin - wird in Ausnahme von dem Verbot in § 3 Abs. 1 Nrn. 5.2 der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und dem Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage „Am Augraben“) vom 21. Dezember 2009 genehmigt, in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Am Augraben“, im Rahmen der Bauleitplanung, im Baugebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ ein Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung auszuweisen.

#### **2. Plan**

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Stand 08.01.2020

## **II. Kostenentscheidung**

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
3. Die entstandenen Auslagen für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt in Höhe von 348,00 € sind von Ihnen zu erstatten.

## **Gründe:**

### I.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung ein neues Baugebiet, Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“, im Wasserschutzgebiet „Am Au Graben“ auszuweisen. Neben Allgemeinen Wohngebieten soll auch ein Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Quartierszentrum“ ausgewiesen werden, welches der Unterbringung eines Supermarktes ergänzt mit Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen sowie Wohnungen dienen soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und dem Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage „Am Au Graben“), nachfolgend WSG-VO genannt, ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Am Au Graben“ zulässig, wenn es sich dabei um Reine oder Allgemeine Wohngebiete nach §§ 3 und 4 der BauNVO unter Beachtung der vorstehenden Nr. 5.1 und außerhalb der 5 Jahresfließzeitlinie (gem. Anlagen 4-8 der wasserrechtlichen Unterlagen vom 20.05.2005) handelt.

Die Ausweisung Sondergebiete nach § 4 Abs. 3 BauNVO ist verboten.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt stellte daraufhin am 11. Mai 2020 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme.

Der amtliche Sachverständige, das Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, hat mit Schreiben vom 22. Juli 2020 zum Antrag Stellung genommen.

### II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

In der Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit es dem Schutzzweck erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die Rechtsverordnung ist seit dem 21. Dezember 2009 bestandskräftig. Die darin aufgeführten Verbote und Beschränkungen sind maßgebend.

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung ist in der weiteren Zone des Wasserschutzgebietes „Am Au Graben“ nur für Reine und Allgemeine Wohngebiete nach §§ 3 und 4 der BauNVO unter Beachtung der vorstehenden Nr. 5.1 und außerhalb der 5 Jahresfließzeitlinie (gem. Anlagen 4-8 der wasserrechtlichen Unterlagen vom 20.05.2005) zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2 WSG-VO).

Die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 4 Abs. 3 BauNVO ist verboten.

Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Verboten und Beschränkungen der Schutzgebietsverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 WSG-VO sind für die Ausweisung neuer Baugebiet auch die genannten Bestimmungen der in Nr. 5.1 (Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen) zu erfüllen.

Im Bereich des vorgesehenen Sondergebietes wurden in Abstimmung mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mehrere geologische Untersuchungen durchgeführt. Die 2007 durch die Firma IFUWA und 2015 durch die Firma Terrasond durchgeführten Probebohrungen ergaben eine Mächtigkeit der verbleibenden Deckschichten von mehr als 10 m.

Eine mögliche Gefährdung des Trinkwassers, also des Schutzzweckes der maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnung liegt bei der Ausweisung eines Sondergebietes aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vor.

Da dem Vorhaben weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, konnte die Ausnahme nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, Art. 40 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 4, und 10 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:

<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

■

Anlage

1 Rechnung



## Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR  
-Ver- und Entsorgung-  
Hindemithstr. 30  
85057 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in

Telefon

(0841) 3 05-████████

Telefax

(0841) 3 05-2543

E-Mail

██████████@ingolstadt.de

Zimmer

██████████

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

### Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen

BGM/68.1 Ga

Datum

13.01.2021

## **Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Nr. 509 „Etting–Steinbuckl“ in den Güßgraben hier: Verbotsbefreiung für die Errichtung eines Regenwasserentlastungsbauwerks im Wasserschutzgebiet „Am Aufragen“**

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **1. Verbotsbefreiung für die Errichtung des Regenwasserentlastungsbauwerks**

Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR - Unternehmerin - wird eine Befreiung von dem Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 3.2 der Wasserschutzgebietsverordnung „Am Aufragen“ vom 21. Dezember 2009 für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Baugebiet Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes erteilt.

### **2. Kosten**

- 2.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 100,-- € erhoben.

Hinweise:

- Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind bei der Bauausführung zu beachten.
- Die Errichtung von Abwasserleitungen ist nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird (§ 3 Nr. 3.8 der Wasserschutzgebietsverordnung „Am Aufragen“)

**Gründe:**

**I.**

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR planen die abwassertechnische Erschließung des Baugebietes Nr. 509 "Etting-Steinbuckl", welches in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Am Aufragen“ liegt.

Im Rahmen dieser Erschließung soll zentral im Neubaugebiet ein Regenrückhaltebecken als unterirdisches Becken unter einer Grünfläche aus Füllkörperelementen mit Folienabdichtung errichtet werden.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR haben mit Schreiben vom 25.08.2020 unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ in den Gießgraben beantragt. Dies ist zugleich als Antrag auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung „Am Aufragen“ zu werten.

Der amtliche Sachverständige, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, hat mit Schreiben vom 04.12.2020 - Nr. 2.3-4536-IN-14832/2020 - gutachtlich Stellung genommen.

**II.**

Die Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt beruht auf Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das geplante Regenrückhaltebecken liegt in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Am Aufragen“. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3.2 der Wasserschutzgebietsverordnung „Am Aufragen“ vom 21. Dezember 2009 ist die Errichtung von Regenwasserentlastungsbauwerken wie einem Regenrückhaltebecken in der weiteren Schutzzone verboten. Von diesem Verbot kann nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens ist gemäß Baugrundgutachten eine Restmächtigkeit der Deckschichten über dem Malmkarst von mehr als 5 m gewährleistet. Im Weiteren handelt es sich lt. Planung um ein dichtes Regenrückhaltebecken, so dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Befreiung erteilt werden kann. Eine Gefährdung des Trinkwassers, also des Schutzzweckes der Verordnung (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG) ist nicht zu erwarten.

Da dem Vorhaben weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, konnte die Befreiung von dem Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, Art. 40 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.7.1 des Staatlichen Kostenverzeichnisses.

